

FÖDOK
5

INSTITUT
FÜR
FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler, Innsbruck

Die steirische Wasserentnahmesteuer

Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe
auf Landesebene

FÖDERALISMUS
DOKUMENTE
Band 5

FÖDOK
5

INSTITUT
FÜR
FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler, Innsbruck

Die steirische Wasserentnahmesteuer

Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe
auf Landesebene

FÖDERALISMUS
DOKUMENTE
Band 5

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismusforschung,
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel. 0512 / 57 45 94 FAX-Nr. 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.Prof.Dr. Peter Pernthaler

Innsbruck 1999

ISBN-Nr. 3-901965-04-1

Univ.Prof.Dr. Peter Pernthaler, Innsbruck

Die steirische Wasserentnahmesteuer.

**Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe
auf Landesebene**

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Die Vorgeschichte	2
	1. Die politischen Modelle.....	2
	2. Verfassungsprobleme der geplanten Landesabgabe	3
	3. Das Rechtsgutachten Ruppe	3
III.	Das Konzept einer ökologischen Lenkungsabgabe.....	5
	1. Die Grundkonzeption	5
	2. Die verfassungsrechtliche Begründung	6
	a) Kompetenzgrundlage	6
	b) Verbot gleichartiger Landesabgaben (§ 8 Abs 3 F-VG)	6
	c) Abgrenzung von der Verbrauchsabgabe	6
	d) Das Wesen der Lenkungsabgabe	7
	3. Die Kompetenzgrundlage der „Lenkungsabgabe“	8
	a) Ziel der geplanten Abgabe.....	8
	b) Abgrenzung von den Sachkompetenzen	8
	4. Die Formulierung des Abgabengegenstandes	9
	a) Der „Eingriff“ als Abgabengegenstand	9
	b) Die Abgrenzung von der „Verbrauchsabgabe“	10
	c) Notwendige Spezifizierung der Eingriffe in das ökologische Gleichgewicht der Natur	10
IV.	Die Auseinandersetzung mit dem Bund	12
	1. Der Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 23.4.1996	12
	2. Der Einspruch der Bundesregierung	12
	3. Das vorläufige „Aus“ für das Projekt Wasserentnahmesteuer	14
V.	Schluß	15
	 Anhang 1: Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung (LRGZ: 10-26 Na 2/1-1996)	17
	Anhang 2: Beschluß Nr 26 (6. Sitzung der XIII. GP des Steiermärkischen Landtages)	23
	Anhang 3: Einspruch der Bundesregierung gemäß Art 98 Abs 2 B-VG	25

I. Einleitung

Am 23. April 1996 hat der Steiermärkische Landtag im Rahmen eines „*Naturnutzungsabgabegesetzes 1996*“ eine „*Wasserentnahmesteuer*“ beschlossen, welche „*die Entnahme von Wasser aus seinen natürlichen Lagerstätten, unabhängig von seiner Eignung zum menschlichen Genuß, der Art der Lagerstätte oder des Gewässers, dem Eigentum am Grund und Boden oder am Gewässer*“ einer Steuerpflicht unterwerfen sollte.¹

Das Modell einer *Besteuerung der Wasserentnahme* hat zwei grundlegend unterschiedliche Dimensionen: Einmal stehen dahinter *fiskalische* Erwägungen der Einnahmenerzielung für die Gebietskörperschaft; zum anderen verfolgt eine solche Abgabe aber auch ökologische Zielsetzungen der Verringerung des Wasserverbrauches und damit auch der Belastung des natürlichen Wasserhaushaltes.

Die erste Dimension führt im Bundesstaat zur Problematik des *Finanzausgleichs*: Wer darf eine solche Abgabe erheben und wie ist der Wasserverbrauch über die Landesgrenzen hinweg zu beurteilen? Die zweite Ebene einer derartigen Abgabe führt zur Problematik der sogenannten „*Lenkungsabgabe*“: Welche Ziele dürfen bis zu welchem Ausmaß mit steuerlichen Mitteln durch die Gebietskörperschaften verfolgt werden; finden darauf die Regeln der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung Anwendung oder nicht?

Zu diesen allgemeinen Problemen einer „*Wasserentnahmesteuer*“ kamen im Falle der Steiermark noch die Besonderheiten des *grenzüberschreitenden Wasserverbrauches*: Ein bedeutender Anteil des Wiener Trinkwassers wird über die „Hochquellleitungen“ aus der Steiermark bezogen. Die vorgesehene Abgabe würde daher zu einem bedeutenden Teil von den Bürgern Wiens als „*Fremdbesteuerung*“ getragen.² An diesem Umstand entzündeten sich alle politischen und finanzausgleichstechnischen Auseinandersetzungen um die geplante Abgabe.

¹ Beschluß Nr 26, 6. Sitzung der XIII. GP, § 3.

² Von den erwarteten 500-600 Millionen Schilling Einnahmen aus der Wasserentnahmesteuer wären etwa 300-400 Millionen aus Wien eingegangen (EB zur RV des in Anm 1 angeführten Gesetzesbeschlusses).

II. Die Vorgeschichte

1. Die politischen Modelle

Das Modell der Wasserentnahmesteuer entwickelte sich in zwei verschiedenen steuertechnischen Entwicklungsstufen: Man dachte ursprünglich an eine reine „*Wasserverbrauchsabgabe*“, welche den Verbrauch von Trinkwasser letztlich beim Endverbraucher besteuern sollte. Wegen des eindeutigen verfassungsrechtlichen Verbotes einer grenzüberschreitenden Verbrauchsabgabe auf Landesebene wurde dieses Projekt aber sehr rasch aufgegeben.

In der Folge wurde die „*Wasserentnahmesteuer*“ vom Umstand des Wasserverbrauches rechtstechnisch gelöst und als Steuergegenstand eindeutig die Entnahme von Trinkwasser aus den natürlichen Lagerstätten und die damit verbundenen ökologischen Belastungen gewählt.

Diese Abgabe sollte durch folgende Merkmale gekennzeichnet sein:

- a) Besteuerungsgegenstand sollen die durch die Entnahme von Wasser entstehenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, vor allem das Absinken des Grundwasserspiegels, die Verkarstung, der Verlust von Feuchtbiotopen und die Beeinträchtigung der „ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer“ sein.
- b) Die Abgabepflicht soll sich auf jede im Bundesland Steiermark erfolgende Entnahme von zum Trinken geeigneten Wasser aus seiner natürlichen Lagerstätte beziehen. Voraussetzung für die Abgabepflicht soll allerdings sein, daß das Wasser in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht oder betrieblich verwendet wird.
- c) Abgabeschuldner soll derjenige sein, der im Rahmen seines Unternehmens die Entnahme vornimmt oder auf dessen Rechnung sie erfolgt. Umfassende Befreiungen von der Abgabepflicht sollen unter anderem für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien und den Eigenverbrauch für nichtbetriebliche Zwecke vorgesehen werden.
- d) Bemessungsgrundlage der Abgabe wäre die Menge des entnommenen Wassers. Der Steuerbetrag soll mit einem festen Schillingbetrag pro m³ oder l/sec festgesetzt werden.

2. *Verfassungsprobleme der geplanten Landesabgabe*

Von Anfang an und in allen weiteren Phasen der Auseinandersetzung tauchten *Verfassungsprobleme* einer derartigen Landesabgabe „Wasserentnahmesteuer“ auf:

- a) Handelt es sich um eine „*gleichartige Abgabe*“ von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe (§ 8 Abs 3 F-VG)? In Betracht kommt dabei vor allem ein Vergleich mit der Umsatzsteuer des Bundes.
- b) Handelt es sich um eine „*Verbrauchsabgabe*“ im Sinne des § 8 Abs 4 F-VG? In diesem Falle müßte vor allem der umfassende Wasserverbrauch Wiens steuerlich entlastet werden, was die Abgabe politisch undurchsetzbar machen würde.
- c) Ist die vorgesehene Landesabgabe eine „*Lenkungsabgabe*“? In diesem Falle müßte geprüft werden, ob sie sich noch im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung hält oder wegen der Intensität der Lenkungswirkung schon einen Eingriff in Sachkompetenzen des Bundes bedeutet. In Betracht kommt vor allem ein möglicher Konflikt mit der Bundeskompetenz „*Wasserrecht*“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG). In dieser Hinsicht müßte vor allem geprüft werden, ob die geplante Landesabgabe einen verschleierte „*Wasserzins*“ bedeutet, der bundesrechtlich zu regeln wäre.

3. *Das Rechtsgutachten Ruppe*

Zur geplanten Einführung einer Wasserentnahmesteuer und anderer Landesabgaben wurde ein umfangreiches finanzverfassungsrechtliches Gutachten des bekannten Finanzrechtlers Univ. Prof.DDr. Hans Georg RUPPE eingeholt, der zusammengefaßt zu folgenden Ergebnissen kam:³

- a) Die Grundlage der geplanten Abgabe wäre das „*Abgabenerfindungsrecht*“ der Länder, das nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eindeutig auch die Schaffung neuartiger Abgabentypen umfaßt.
- b) Die beiden verfassungsrechtlichen Hauptprobleme sah das Gutachten in einer möglichen „*Gleichartigkeit*“ der geplanten Abgabe mit der Umsatzsteuer und in einer allfälligen

³ „Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung der Einführung neuer Landesabgaben“, unveröffentlichtes Rechtsgutachten vom 16.9.1993.

Beurteilung dieser Abgabe als „*Verbrauchsabgabe*“, welche wegen des Wiener Verbrauches von steirischem Trinkwasser unlösbare Verfassungsprobleme zur Folge hätte.

- c) Beide Verfassungsprobleme hielt das Gutachten Ruppe für prinzipiell lösbar, wenngleich nicht mit letzter Sicherheit im Sinne der Verfassungsgerichtshofjudikatur zu beurteilen. Eine „Gleichartigkeit“ der Wasserentnahmesteuer mit der Umsatzsteuer könne man nach der vom Verfassungsgerichtshof für diese Problematik angewendeten streng rechtlichen Betrachtungsweise ausschließen. Schwieriger sei die Beurteilung der Frage, ob eine „Verbrauchsabgabe“ vorliege, weil hier der Verfassungsgerichtshof eindeutig auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise abstelle. Letztlich käme es hier auf die Beurteilung der geplanten Steuer als „*ökologische Eingriffsabgabe*“ und damit auf den Stellenwert des *Motivs* der Abgabe an.
- d) Nach Erstellung des Gutachtens Ruppe ergingen die beiden Unterbrechungsbeschlüsse des Verfassungsgerichtshofes in den Verfahren VfSlg 13.971 und 13.972/1994.⁴ In diesen beiden Unterbrechungsbeschlüssen bahnte sich eine Verschärfung der Judikatur an: Bei beiden in Prüfung gezogenen Landesabgaben ging der Verfassungsgerichtshof über die formelle rechtliche Konstruktion hinaus und stellte auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Abgaben sowohl hinsichtlich der Frage der Gleichartigkeit als auch der Verbrauchsabgabe ab.

Im Lichte dieser neueren Rechtsprechung war daher ein völliger Umbau der geplanten Landesabgabe notwendig, um den beiden möglichen verfassungsrechtlichen „Hürden“ einer Wasserentnahmesteuer als Landesabgabe zu entgehen. Ich habe daher in zwei weiteren Rechtsgutachten⁵ für die Steiermark eine neue Konzeption der geplanten Abgabe entwickelt.

4 G 101-153/94 und G 154-158/94 - Salzburger Stromerzeugungsabgabe und Salzburger Mautstraßenerhaltungsabgabe.

5 Vom 6.4.1994 und vom 28.7.1995.

III. Das Konzept einer ökologischen Lenkungsabgabe

1. Die Grundkonzeption

Die geplante Landesabgabe sollte durch eine rechtstechnische Verknüpfung mit dem *Naturschutzrecht* stärker als bisher den Steuergegenstand vom Wasserverbrauch zum Natureingriff hinlenken und auch in allen sonstigen rechtlichen Bestimmungstücken sich vom Modell einer *Verbrauchsabgabe* eindeutig entfernen. Dies sollte durch drei wesentliche Konstruktionsmerkmale der Abgabe erreicht werden:

- a) Besteuerungsgegenstand einer als „*Naturschutzabgabe*“ zu qualifizierenden Lenkungsabgabe des Landes müßte die „*Beeinträchtigung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur durch Wasserentnahme*“ sein.⁶
- b) Um der Qualifikation als *Verbrauchsabgabe* auf Trinkwasser zu entgehen, müßte auf die *Entnahme von Wasser schlechthin* abgestellt werden, wobei bewußt nicht nur der Verbrauch von Wasser, sondern auch die Veränderung der physikalischen und biologischen Eigenschaften des Wassers durch die Wasserentnahme (zB für Kühlzwecke als Vorfluter, für die Einleitung von Stoffen oder für sonstige industrielle Verwertung) steuerlich zu erfassen wäre.
- c) In jedem Falle müßte aber grundsätzlich die gesamte denkbare Bandbreite der Wasserentnahme steuerlich erfaßt werden, damit die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und nicht der spezifische Verbrauch von Trinkwasser durch den Letztverbraucher steuerlich erfaßt wird. In welcher Weise Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien, Eigenverbrauch für nichtbetriebliche Zwecke ua steuerlich entlastet werden, wäre dann eine sekundäre Rechtsfrage der Tarifgestaltung. Hier hat der Steuergesetzgeber nach der ständigen Verfassungsrechtsprechung einen breiten Spielraum rechtspolitischer Entscheidungsfreiheit, solange er sich in den äußersten Grenzen einer grundrechtskonformen Besteuerung hält.

⁶ Vgl § 2 Abs 1 lit a Stmk NaturschutzG, LGBl 1976/65 idgF.

2. Die verfassungsrechtliche Begründung

a) Kompetenzgrundlage

Die geplante neue Landesabgabe würde auf dem sog. „*Abgabenerfindungsrecht der Länder*“ beruhen, das nach Auffassung der herrschenden Lehre⁷ und der ständigen Rechtsprechung des VfGH⁸ gewährleistet ist.

b) Verbot gleichartiger Landesabgaben (§ 8 Abs 3 F-VG)

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH⁹ sind nicht die *Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen* für die Beurteilung der Gleichartigkeit maßgeblich, sondern ein rechtlicher Vergleich der beiden in Betracht kommenden Abgabengesetze hinsichtlich ihrer wesentlichen Bestimmungsstücke, vor allem des Besteuerungsgegenstandes und der Rechtstechnik der Abgabenerhebung.¹⁰

Besteuerungsgegenstand der ökologischen Lenkungsabgabe wäre die Beeinträchtigung des ökologischen Gleichgewichtes, insbesondere des natürlichen Wasserhaushaltes, durch Wasserentnahme; Steuergegenstand der Umsatzsteuer ist die Tatsache, daß Trinkwasser in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht oder betrieblich verwendet wird, wobei wesentlicher Anknüpfungspunkt der Umsatzsteuer das *Entgelt* für diese Vorgänge und nicht die Quantität der Wasserentnahme ist. Auch der Kreis der *Abgabepflichtigen* wäre bei der ökologischen Lenkungsabgabe ganz anders als bei der Umsatzsteuer: Bei der Lenkungsabgabe würde nicht auf den *Unternehmer* abgestellt, auf dessen Rechnung das Trinkwasser in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht oder in dessen Betrieb Trinkwasser verbraucht wird, sondern auf die Person, welche Wasser aus seinen natürlichen Lagerstätten entnimmt. Auch bei der *Tarifgestaltung* der ökologischen Lenkungsabgabe würden „Umsätze“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes überhaupt keine Rolle spielen.

c) Abgrenzung von der Verbrauchsabgabe

Die ökologische Lenkungsabgabe würde nicht den *wirtschaftlichen Vorgang* des Verbrauches - als Gegensatz zu Produktion und Handel - von Wasser erfassen, sondern den *Eingriff in den*

7 Vgl. *Ruppe*, Das Abgabenerfindungsrecht der österreichischen Bundesländer, FS Wilburg, 1975, 323 ff.

8 VfSlg 9804/1983; 11.666 und 11.667/1988; 11.727/1988.

9 Vgl. zuletzt die bei Anm 4 angeführten Unterbrechungsbeschlüsse des VfGH.

10 VfSlg 1064/1928; 1322/1930, 1436/1932 ua.

Naturhaushalt, der durch die Wasserentnahme erfolgt. Unter *wirtschaftlichen Gesichtspunkten*, die nach der neuesten Rechtsprechung des VfGH ausschlaggebend sind,¹¹ würde es sich also bei der ökologischen Lenkungsabgabe nicht um eine Verbrauchssteuer handeln, sondern um eine Abgabe auf die *Entnahme* von Wasser aus den natürlichen Lagerstätten, wobei aber nicht der wirtschaftliche Vorgang der Produktion, sondern die *Beeinträchtigung des Naturhaushaltes* der Steuergegenstand der geplanten Abgabe wäre. Ein „Verbrauch“ von Wasser müßte im konkreten Fall gar nicht gegeben sein, um die Steuerpflicht auszulösen, da auch eine Entnahme von Wasser für Kühlzwecke, als Vorfluter, zur Einleitung von Stoffen uä als steuerbare Tatbestände anzusprechen wären.

d) *Das Wesen der Lenkungsabgabe*

Zwar knüpft der verfassungsrechtliche Abgabebegriff primär an den Zweck der Einnahmenbeschaffung der Gebietskörperschaften an; er schließt aber nicht aus, daß mit der Abgabe auch andere *nichtfiskalische Zwecke* verfolgt werden. Diese können, ohne daß der Abgabecharakter verloren geht, auch durchaus im Vordergrund der Zielsetzung der Abgabe stehen.¹² Der VfGH betont die Zweckneutralität der Abgaben in ständiger Rechtsprechung.¹³

Dazu kommt, daß Abgaben begrifflich an *Besteuerungsgegenstände* anknüpfen müssen (Objekte, Vorgänge, Verhalten von Menschen ua) und auf diese Auswirkungen haben (Steuervermeidung, Steuergestaltung uä), welche von der sachlichen Regelung der betreffenden Angelegenheiten durch den zuständigen Gesetzgeber zu unterscheiden sind.

Die ökologische Lenkungsabgabe wäre daher kompetenzrechtlich von den in Betracht kommenden Sachkompetenzen des Landes und des Bundes - Naturschutz, Wasserrecht ua - völlig unabhängig zu beurteilen. Die gegenständliche Regelung würde ihrer Konstruktion nach auch keinen „*abgabenrechtlichen Rechtsformenmißbrauch*“ darstellen,¹⁴ weil sie in die in Betracht kommenden Sachkompetenzen in keiner Weise eingreifen würde, sondern ein echtes *Abgabengesetz* wäre, das neben dem Ziel der Einnahmenbeschaffung auch zulässige Lenkungswirkungen entfalten sollte.

¹¹ Vgl die zuvor angeführten Verfahren des Jahres 1994.

¹² Vgl *Ruppe*, Das Abgabenrecht als Lenkungsinstrument der Gesellschaft und Wirtschaft und seine Schranken in den Grundrechten, Gutachten 8. ÖJT Bd I/1. Teil A, 1982; *Morscher*, Das Abgabenrecht als Lenkungsinstrument der Gesellschaft und Wirtschaft und seine Schranken in den Grundrechten, Gutachten 8. ÖJT Bd I, 1. Teil B, 1982.

¹³ VfSlg 10.403/1985 mit Vorjudikatur.

¹⁴ VfSlg 10.305/1984; 10.403/1985.

3. Die Kompetenzgrundlage der „Lenkungsabgabe“

a) Ziel der geplanten Abgabe

Das Ziel der ökologischen Lenkungsabgabe soll sowohl der Schutz als auch die Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur, insbesondere der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, durch fiskalische Maßnahmen sein. Durch die Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe soll sowohl bei den Unternehmern als auch in der Bevölkerung ein stärkeres Bewußtsein (insbesondere Kostenbewußtsein) für den Wert, die Wichtigkeit, aber auch die Begrenztheit des öffentlichen Konsumgutes Wasser geschaffen werden. Dieser erzieherische, bewußtseinsbildende Effekt soll jedoch langfristig auch praktische Auswirkungen insofern nach sich ziehen, als er das Verhalten weiter Teile der Bevölkerung ändern und diese zu einem sorgsameren und sparsameren Umgang mit dem kostbaren, aber knappen Gut Wasser veranlassen soll. Die Einnahmen aus der ökologischen Lenkungsabgabe sollen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, verwendet werden.

Das eigentliche Lenkungsziel der Abgabe soll in Übereinstimmung mit dem heute rechtspolitisch unbestrittenen Grundsatz der möglichst weitgehenden Schonung des *natürlichen Gleichgewichtes von Ökosystemen* - im konkreten Fall: des natürlichen Wasserhaushaltes - und ihrer möglichst weitgehenden Wiederherstellung im Falle unvermeidbarer Eingriffe formuliert werden. Neben der Lenkung der Wasserentnahme sollen auch Einnahmen für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und sonstige Naturschutzmaßnahmen erzielt werden.¹⁵

b) Abgrenzung von den Sachkompetenzen

Das geplante Abgabengesetz wäre zwar in seinen Lenkungs- und Einnahmefunktionen untrennbar mit dem *Naturschutzrecht* verknüpft. Dennoch wird dieses Gesetz in seinem Anwendungsbereich nicht unmittelbar berührt. Naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verbote und Genehmigungen, werden durch die Lenkungsabgabe weder ersetzt noch beeinträchtigt; sie sind grundsätzlich unabhängig von der Erhebung der ökologischen Lenkungsabgabe zu vollziehen.

¹⁵ Vgl § 7 des Gesetzesbeschlusses v 23.4.1996.

Auch Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und/oder Vollziehung Bundessache sind, wie insbesondere der Kompetenztatbestand „*Wasserrecht*“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), würden durch das geplante Landesgesetz nicht berührt. Die Bundeszuständigkeit erfaßt zwar grundsätzlich die chemische Verbindung H_2O in jedem Aggregatzustand und in jedem Vermischungsverhältnis und Verunreinigungsgrad und an jedem Ort ihres Vorkommens. Dann jedoch, wenn das Wasser *dem natürlichen Kreislauf entzogen wird* - und genau dieser Entzug wäre Gegenstand der ökologischen Lenkungsabgabe -, unterliegt es nicht mehr dem Kompetenztatbestand „*Wasserrecht*“.¹⁶ Durch die Gestaltung der Höhe der Abgabe und durch die Art der Einhebung würde sichergestellt, daß der Abgabepflichtige nicht praktisch oder wirtschaftlich zum *Unterlassen* des Natureingriffes gezwungen wird, weil in einem solchen Fall die ökologische Lenkungsabgabe tatsächlich die Wirkung eines *administrativen Verbotes* des besteuerten Sachverhaltes hätte und somit einer „*Erdrosselungssteuer*“¹⁷ gleichkäme. Zusammenfassend würde also die ökologische Lenkungsabgabe weder das von *Raschauer* so bezeichnete abgabenrechtliche „*Torpedierungsverbot*“ verletzen,¹⁸ noch würde sie im Sinne der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes über die „Zweckneutralität der Abgaben“ einen *abgabenrechtlichen Rechtsformenmißbrauch* darstellen, indem sie in die Bundeskompetenz „*Wasserrecht*“ eingreift.

4. Die Formulierung des Abgabengegenstandes

a) Der „Eingriff“ als Abgabengegenstand

Gegenstand der ökologischen Lenkungsabgabe sollte *jeder* durch die Wasserentnahme verursachte *Eingriff* in das ökologische Gleichgewicht der Natur, insbesondere des Wasserhaushaltes bzw *jede negative Auswirkung* auf die ökologische Funktion des Wassers in der Natur sein. Damit auch tatsächlich alle negativen Auswirkungen besteuert werden können, muß die *gesamte denkbare Bandbreite der Wasserentnahme* (zB für den Trinkwasserverbrauch, für Kühlzwecke als Vorfluter, für die Einleitung von Stoffen, für Forschungszwecke oder für die sonstige industrielle Verwertung) von der ökologischen Lenkungsabgabe erfaßt werden. Leider ist durch die Ausnahmebestimmungen des § 4 des Gesetzesbeschlusses (*Abgabenbefreiungen*)

¹⁶ *Bußjäger*, Die Naturschutzkompetenzen der Länder, 1995, 50.

¹⁷ *Ruppe*, 8. ÖJT I/1/A 86.

¹⁸ *Raschauer*, Abgabenbegriff und Rechtsformenmißbrauch, FS Stoll (1990), 225.

dieses von mir als wesentlich erachtetes Konstruktionsmerkmal einer ökologischen Lenkungsabgabe stark beeinträchtigt, wenn nicht überhaupt aufgehoben worden.

b) Die Abgrenzung von der „Verbrauchsabgabe“

Selbst im Lichte der jüngsten VfGH-Judikatur,¹⁹ die bei der Gleichartigkeitsprüfung und bei der Qualifikation einer Abgabe als „Verbrauchsabgabe“ verstärkt auf eine inhaltliche Betrachtung abstellt, was wohl zu einer Aufweichung des Gleichartigkeitsbegriffes führen und eine Einschränkung des Abgabenfindungsrechtes der Länder zur Folge haben wird, wäre die ökologische Lenkungsabgabe *nicht als „Verbrauchsabgabe“* zu werten, da sie ja den durch die Wasserentnahme verursachten *Eingriff in das ökologische Gleichgewicht der Natur* zum Gegenstand hätte. Übrigens hat der Verfassungsgerichtshof in seiner endgültigen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des Salzburger Umweltfondsgesetzes nicht aus den Bedenken der Gleichartigkeit oder der Verbrauchsabgabe, sondern wegen Verstoßes gegen § 9 F-VG 1948 aufgehoben.²⁰

c) Notwendige Spezifizierung der Eingriffe in das ökologische Gleichgewicht der Natur

Zur rechtlichen Klarstellung des Abgabengegenstandes der geplanten Wasserentnahmesteuer habe ich folgende Formulierung vorgeschlagen, welche in den Gesetzestext des Beschlusses vom 23.4.1996 leider nicht aufgenommen wurde:

„Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein durch die Entnahme von Wasser bedingter Eingriff in das ökologische Gleichgewicht der Natur insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (a) Absinken des Grundwasserspiegels im natürlichen Abflußgebiet oder im Gebiet der Wasserentnahme;*
- (b) Verringerung der Wassermenge und der Fließgeschwindigkeit des Wassers, insbesondere im Unterlauf;*
- (c) Veränderung der Wassertemperatur und des Sauerstoffgehaltes im Wasser;*
- (d) Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit, insbesondere der Reinigungskraft des Wassers;*

¹⁹ Vgl dazu zuletzt die Unterbrechungsbeschlüsse zum Salzburger UmweltfondsG: einerseits zur Mautstraßenerhaltungsabgabe (B 1004/93 ua vom 10.3.1994, B 297/94 ua vom 14.6.1994, B 1572/94 ua vom 27.9.1994) und andererseits zur Stromerzeugungsabgabe (B 417/93 ua vom 10.3.1994, B 249/94 vom 14.6.1994).

²⁰ VfSlg 13.971 und 13.972/1994.

- (e) *Beeinträchtigung des Fisch- und Wasserkleintierbestandes, Verkrautung;*
- (f) *Austrocknung von Fließgewässern, insbesondere im Unterlauf;*
- (g) *Verlust von Feuchtbiotopen. “*

Gleichzeitig habe ich die absolute Notwendigkeit betont, die *konkreten Eingriffe* in das ökologische Gleichgewicht bzw die näheren Modalitäten der Bemessung und Erhebung der ökologischen Lenkungsabgabe *fachbiologisch* abzuklären. Zu diesem Zweck sollten *hydrogeologische*, insbesondere *karsthydrologische Gutachten* eingeholt werden. Damit sollte fachlich abgesichert werden, daß eine eindeutige ökologische Lenkungswirkung und eine gleichmäßige Erfassung aller relevanten Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne des § 2 NaturschutzG erzielt werden.

IV. Die Auseinandersetzung mit dem Bund

1. Der Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 23.4.1996

Die endgültige Formulierung des Gesetzesbeschlusses der „Wasserentnahmesteuer“ wich in mehreren wesentlichen Kriterien von der zuvor dargestellten Konzeption einer ökologischen Lenkungsabgabe deutlich ab.

Zwar wurde die Abgabe formal in ein „*Naturnutzungsabgabengesetz*“ eingebunden; die Verbindung blieb aber rein äußerlich. In allen entscheidenden Bestimmungstücken wurde die „*Wasserentnahmesteuer*“ (§§ 3 - 8) als selbständige Abgabe konstruiert. Durch die Formulierung der weitgehenden *Abgabenbefreiungen* (§ 4 Abs 1 und 2) blieb als realer Besteuerungsgegenstand im wesentlichen doch wieder die Entnahme (und damit wirtschaftlich: der Verbrauch) von *Trinkwasser* übrig. Allerdings sollten die allgemeinen Kriterien der „*Naturnutzungsabgabe*“ (§§ 1 und 2) auch für die Wasserentnahmesteuer gelten und damit eine Abgrenzung von der reinen Verbrauchsabgabe bewirken. Doch führte die systematische Trennung dieser Bestimmungen von der Wasserentnahmesteuer dazu, daß sie in den rechtspolitischen Auseinandersetzungen eher als *Präambel* und als *Motiv* für die geplante Abgabe betrachtet wurden, welche das Gesetz selbst dann nicht mehr konsequent verwirklicht hatte.

2. Der Einspruch der Bundesregierung

Am 18.6.1996 beschloß die Bundesregierung gegen das *Naturnutzungsabgabengesetz* - und damit auch gegen die *Wasserentnahmesteuer* - einen *Einspruch* gemäß Art 98 Abs 2 B-VG iVm § 9 F-VG 1948 zu erheben.

Dieser Einspruch wurde im wesentlichen mit folgenden Argumenten begründet:

„Gemäß § 8 Abs 4 F-VG 1948 sind Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, unzulässig. Die gemäß § 14 Abs 2 FAG 1989 idF des Bundesgesetzes BGBl Nr 350/1992 für Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, geltende Ausnahme von dieser Beschränkung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht.“

Unter Verbrauchsteuern im Sinne des § 8 Abs 4 F-VG 1948 sind Abgaben zu verstehen, die von der *Belastungskonzeption* her den Verbrauch von Sachgütern belasten sollen. Ob dies der Fall ist, hängt vom Steuersystem der betreffenden Abgabe ab: entscheidend ist, ob durch

diese in wirtschaftlicher Hinsicht eine Belastung des Verbrauchs bewirkt werden soll (vgl insb Ruppe, Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Reform der Getränkesteuer, ÖStZ 1991, 263).

Hingegen ist es unerheblich, ob der Gesetzgeber bei Umschreibung des abgabepflichtig machenden Tatbestandes in rechtstechnischer Hinsicht an den Verbrauch dieser Güter anknüpft. Der Verbrauch selbst ist zumindest in der Regel kein geeigneter Anknüpfungspunkt der Besteuerung, weshalb Verbrauchsteuern schon aus Praktikabilitätsgründen an einen dem Verbrauch vorgelagerten, leichter faßbaren Vorgang anknüpfen (vgl Ruppe, aaO, 264). In diesem Sinne wurde bereits bei den 'klassischen' Verbrauchsabgaben der Monarchie ('Verzehrungssteuern'; vgl Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch IV [1909], 800 ff) zwischen Produktionssteuern, die an den Herstellungs-(Produktions-)Prozeß der Güter anknüpfen, und Zirkulationssteuern, die an die Güterbewegung anknüpfen, unterscheiden. Zu den Produktionssteuern zählten nach der finanzwissenschaftlichen Literatur neben Fabrikationssteuern, die an bestimmte Merkmale des Produktionsprozesses anknüpften (Branntweinsteuer), und Fabrikatsteuern, die an Merkmale des erzeugten Produktes anknüpften (Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer), auch die Rohstoff- oder Materialsteuern, die an die bei der Produktion verarbeiteten Materialien anknüpften (vgl Conrad-Elster-Lexis-Loening, Handbuch der Staatswissenschaften VIII³ [1911], 138 [140]).

Für die Überlegung, daß es für die Charakterisierung einer Abgabe als Verbrauchsteuer nicht auf die rechtstechnische Ausgestaltung der Abgabenvorschrift ankommen kann, spricht schließlich auch, daß es der Gesetzgeber andernfalls in der Hand hätte, durch eine entsprechende Formulierung das Verbot des § 8 Abs 4 F-VG 1948 zu umgehen.

§ 3 des Gesetzesbeschlusses knüpft zwar rechtstechnisch an den isolierten Akt der Wasserentnahme an. Im Ergebnis soll jedoch der Verbrauch besteuert werden: wie sich aus der Befreiungsbestimmung des § 4 ergibt, geht der Gesetzgeber selbst - zutreffend - davon aus, daß der Verbrauch belastet wird, soll doch die Entnahme dann nicht abgabepflichtig machen, wenn das Wasser für bestimmte Zwecke verbraucht wird.

Da die Wasserentnahmesteuer nicht von demjenigen, der das Wasser entnimmt, getragen, sondern letztlich auf die Wasserverbraucher überwälzt werden soll, hat sie - ebenso wie die Bodenmaterialsteuer nach dem 3. Abschnitt des Gesetzesbeschlusses - den Charakter einer Verbrauchsteuer. Als solche widerspricht sie § 8 Abs 4 F-VG 1948 in zweierlei Hinsicht (vgl im gegebenen Zusammenhang die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in Pkt II.2. und II.3. des Beschlusses vom 10. März 1994, B 417/93 ua):

Die Wasserentnahmesteuer 'trifft' den Wasserverbrauch außerhalb des Geltungsbereiches (dh außerhalb der Steiermark). Sie trifft aber auch nicht 'grundsätzlich den gesamten Verbrauch' im Geltungsbereich: § 4 des Gesetzesbeschlusses nimmt nämlich einerseits ganze Wirtschaftszweige (Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetriebe), andererseits die Entnahme von Wasser aus Oberflächenwässern zur Gänze von der Steuerpflicht aus. (Daß die Entnahme von Wasser 'unabhängig von ... der Art des Gewässers' der Abgabepflicht unterliegt - so die Formulierung des § 3 -, ist daher unzutreffend.)

Nach der Befreiungsbestimmung des § 4 sollen offenbar (bestimmte) Verbraucher in der Steiermark steuerlich gezielt entlastet und Verbraucher außerhalb der Steiermark gezielt belastet werden, ohne daß dafür eine sachliche Rechtfertigung erkennbar wäre: andernfalls wäre nämlich unerklärlich, weshalb nach § 4 gerade die 'unmittelbare Entnahme von Wasser ... durch gesonderte Vorrichtungen des Nutzers' - und auch hier nur für Zwecke der Bewässerung und Tierhaltung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Gärtnereibetrieben - sowie die 'Entnahme von Wasser aus Oberflächenwässern, sofern eine unmittelbare Rückführung nach Gebrauch erfolgt', von der Abgabe befreit sein soll. "

3. Das vorläufige „Aus“ für das Projekt Wasserentnahmesteuer

Die im Einspruch der Bundesregierung angeführten Gründe für die Verfassungswidrigkeit der geplanten Wasserentnahmesteuer scheinen teilweise nicht stichhaltig und könnten jedenfalls argumentativ nicht schwer aus den oben angeführten verfassungsrechtlichen Erwägungen widerlegt werden. Dazu kommt, daß man mit derartigen Einwänden seitens der Bundesregierung bzw des Landes Wien von Anfang an gerechnet hat und sich daher auf ein geplantes Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof schon bei der Beschlußfassung des Gesetzes eingestellt hatte.²¹

Trotzdem wurde gegen den Einspruch der Bundesregierung kein *Beharrungsbeschluß* des *Steiermärkischen Landtages* gefaßt und das Projekt Wasserentnahmesteuer damit nicht weiter verfolgt. Der Grund dafür dürfte ein politischer sein: Es war unschwer abzusehen, daß in dem nach § 9 F-VG 1948 notwendigen Verfahren vor dem „26er Ausschuß“ die Steiermark sich gegen die kombinierten Widerstände des Bundes und des Landes Wien nicht hätte durchsetzen können.

²¹ So ausdrücklich die EB zur RV des geplanten Gesetzes.

V. Schluß

Damit ist die geplante ökologische Lenkungsabgabe auf die Wasserentnahme als Landessteuer letztlich an der Sondersituation des *grenzüberschreitenden Wasserverbrauchs* zwischen Steiermark und Wien und an der dadurch verursachten Endbelastung der Bürger fremder Gebietskörperschaften zu Fall gekommen. Alle dringend notwendigen ökologischen Lenkungseffekte des Wasserverbrauchs - vor allem aber die dafür notwendige Bewußtseinsänderung bei der Bevölkerung - sind damit gleichzeitig gescheitert. Dazu kommt, daß im Falle des grenzüberschreitenden Wasserverbrauchs die Nutzung des Wassers und die ökologischen Fernwirkungen so auseinanderfallen, daß sie dem Wasserverbraucher kaum bewußt werden, gleichzeitig aber an den Stellen der *Wasserentnahme* selbst überhaupt nicht beeinflussbar sind.

Im Grunde steckt hinter der komplizierten verfassungsrechtlichen Problematik dieser „grenzüberschreitenden Landesabgabe“ das heute weltweit im Zusammenhang mit der Wassernutzung auftauchende Problem des „ökologischen Selbstbestimmungsrechtes“ eines Landes: Jede Fremdnutzung von Wasser über die Grenzen hinweg - hier über die Grenzen eines Bundeslandes - kann im Grunde nur einvernehmlich zwischen den betroffenen Ländern nach den Grundsätzen des fairen Ausgleiches von Nutzungen und Belastungen geregelt werden. Das Völkerrecht hat hierfür die Prinzipien der „*equitable utilization*“ und des „*equitable apportionment*“ entwickelt. Nach diesen Grundsätzen sind Nutzungen und Beeinträchtigungen der Gewässer unter den betroffenen Staaten angemessen auszugleichen. Dies hat in einer vertraglichen Einigung auf der Grundlage einer fairen Interessenabwägung zu erfolgen.²²

In allen Bundesstaaten (USA, Schweiz, Indien ua) zeigen sich ähnliche Entwicklungstendenzen, die ursprüngliche Gebietshoheit der Gliedstaaten über die Wasserressourcen durch eine allmähliche Entwicklung eines Prinzips der „*föderalen Solidarität der Wassernutzung*“ zu überlagern. Nach denselben Grundsätzen wird wohl auch eine ökologische Lenkungsabgabe auf die grenzüberschreitende Wassernutzung des steirischen Trinkwassers in Wien nur in *Solidarität* zwischen der begünstigten und der belasteten Gebietskörperschaft zu lösen sein.

²² Dräger, Die Wasserentnahme aus internationalen Binnengewässern (1970) 25; Berber, Internationales Wassernutzungsrecht und bayerische Flüsse, BayVBl 1959, 70.

Beilage Nr. zu den stenographischen Berichten

Steiermärkischer Landtag, XIII. Gesetzgebungsperiode, 1996, Einl.-Zahl

Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung (LRGZ.: 10-26 Na 2/1-1996)

Gesetz vom, über die Erhebung von Abgaben für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Natur (Steiermärkisches Naturnutzungsabgabengesetz 1996).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Im Interesse des Schutzes und der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur werden zur Beschränkung und Finanzierung der Behebung von Beeinträchtigungen, für die durch die Entnahme von flüssigen und festen Stoffen aus den im Land Steiermark gelegenen natürlichen Lagerstätten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Eingriffe in den Naturhaushalt, Naturnutzungsabgaben nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.

§ 2

Die Abgabenerhebung erfolgt bei allen nach den Verwaltungsrechtsvorschriften anzeige- oder bewilligungspflichtigen Entnahmen, unabhängig davon, ob die entnommenen Stoffe in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht, betrieblich verwendet, auf welche Art immer gebraucht oder verbraucht werden.

2. Abschnitt
Wasser-Entnahmesteuer
§ 3
Gegenstand der Abgabe

Der Abgabepflicht unterliegt die Entnahme von Wasser aus seinen natürlichen Lagerstätten, unabhängig von seiner Eignung zum menschlichen Genuß, der Art der Lagerstätte oder des Gewässers, dem Eigentum am Grund und Boden oder am Gewässer.

§ 4
Abgabebefreiungen

Befreit ist die unmittelbare Entnahme von Wasser aus den natürlichen Lagerstätten durch gesonderte Vorrichtungen des Nutzers ausschließlich für

- a) Zwecke der Bewässerung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Gärtnereibetrieben,
- b) den Betrieb von Kraftwerken und Mühlen,
- c) Feuerlöschzwecke,
- d) den privaten Eigenbedarf, sofern die Entnahme jährlich 1000 m³ nicht überschreitet.

§ 5
Höhe der Abgabe

Die Abgabe wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen und beträgt vier Schilling je Kubikmeter.

§ 6
Art der Abgabe

Die Wasserentnahmesteuer stellt eine ausschließliche Landesabgabe dar.

§ 7
Zweckwidmung

Der Ertrag aus der Wasser-Entnahmesteuer ist zur Bedeckung der Ausgaben des Landes für die Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, der Landschaftspflege, sowie den Umwelt- und Naturschutz zu verwenden.

§ 8
Abgabenbehörden

Die Aufgaben der Abgabenbehörde erster Instanz obliegen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung.
Abgabenbehörde zweiter Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung.

3. Abschnitt
Bodenmaterial-Entnahmesteuer
§ 9
Gegenstand der Abgabe

Der Abgabepflicht unterliegt unabhängig von der Art der Lagerstätte und dem Eigentum am Grund und Boden die Entnahme von folgenden Bodenmaterialien aus ihren natürlichen Lagerstätten:
Steine, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton, Kalk, Mergel, Gips, Torf, Magnesit.

§ 10
Abgabebefreiungen

Der Besteuerung unterliegt nicht die Entnahme von Bodenmaterialien:

- a) als Aushubmaterial bei Baumaßnahmen
- b) in Bagatellfällen, wenn die Entnahme 500 Tonnen jährlich nicht überschreitet.

§ 11
Abgabenhöhe

Die Abgabe wird nach dem Gewicht der entnommenen Bodenmaterialien berechnet und beträgt fünf Schilling je Tonne.

§ 12
Art der Abgabe

(1) Die Bodenmaterial-Entnahmesteuer stellt eine gemeinschaftliche Landesabgabe dar, von deren Ertrag den Gemeinden ein Anteil von 8 % nach dem örtlichen Aufkommen zufließt.

(2) Die Gemeinden haben die von ihnen vereinnahmten Abgaben unter Abzug ihres Anteiles am Ertrag jeweils bis längstens 15. des Folgemonats an das Land Steiermark abzuführen.

§ 13
Zweckwidmung

(1) Der dem Land zufließende Anteil am Ertrag an der Bodenmaterial-Entnahmesteuer ist zur Bedeckung der Ausgaben des Landes für die Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, der Landschaftspflege, sowie den Umwelt- und Naturschutz zu verwenden.

(2) Acht Prozent des Gesamtertrages aus der Bodenmaterial-Entnahmesteuer sind gesondert für zusätzliche Naturschutzmaßnahmen bereitzustellen.

§ 14
Abgabenbehörden

Die Aufgaben der Abgabenbehörde erster Instanz obliegen den Gemeinden. Abgabenbehörde zweiter Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung.

4. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen
§ 15
Abgabeschuldner und Haftung

(1) Zur Entrichtung der Abgaben sind zur ungeteilten Hand derjenige, der die abgabepflichtigen Stoffe ihren natürlichen Lagerstätten entnimmt, sowie derjenige auf dessen Rechnung die Entnahme erfolgt, verpflichtet.

(2) Für die Entrichtung der Abgaben haftet derjenige, der verpflichtet ist, bei der Behörde die Entnahme anzuzeigen oder die Bewilligung der Entnahme zu beantragen.

§ 16
Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht im Zeitpunkt der Entnahme der abgabepflichtigen Stoffe aus deren natürlichen Lagerstätten.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Abgabe selbst zu bemessen und spätestens am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die von der Abgabenbehörde erster Instanz bekanntgegebene Stelle zu überweisen..

§ 17
Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der Abgabepflichtige hat den Beginn und das Ende der Entnahme von abgabepflichtigen Stoffen binnen einer Woche der Abgabenbehörde erster Instanz anzuzeigen.

(2) Der Abgabepflichtige hat laufend und vollständig in prüfbarer Form Aufzeichnungen über die Entnahme von abgabepflichtigen Stoffen zu führen.

(3) Gleichzeitig mit der Entrichtung der Abgabe sind die Berechnungsgrundlagen für die Selbstbemessung der Abgabenbehörde erster Instanz zu übermitteln.

(4) Im Falle des Fehlens ausreichender Unterlagen über die tatsächlichen Entnahmen ist die Höhe der Abgabenschuld von der Abgabenbehörde auf Grund eigener Ermittlungen im Wege der Schätzung festzulegen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung der Abgabentrachtung zu treffen.

§ 18 Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) durch Handlungen und Unterlassungen die Abgaben hinterzieht oder verkürzt.
 - b) die Anzeige- und Aufzeichnungspflichten (§ 17) nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder
 - c) die Abgabenerklärungen (§ 17 Abs. 3) nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.

(2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar

- a) Übertretungen nach Abs. 1 lit a mit einer Geldstrafe bis zu S 500.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 10 Wochen.
- b) die anderen Übertretungen nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis S 50.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzstrafe bis zu einer Woche.

Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die in den §§ 7 und 13 angeführten Zwecke zu verwenden.

§ 19 Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Abgaben für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Natur (Steiermärkisches Naturnutzungsabgabengesetz 1996)

Im Rahmen der am 21.3.1996 zwischen den Regierungsparteien ÖVP, SPÖ und FPÖ, von letzterer mit „Parteienvorbehalt“, abgeschlossenen „Budgetvereinbarung für die Haushaltsjahre 1996 und 1997“ wurde aus umweltpolitischen und fiskalischen Gründen die Einführung von Naturnutzungsabgaben für die Entnahme von Wasser- und Bodenmaterialien vorgesehen.

Es wurde weiters übereingekommen den Gesetzesentwurf am 15.4.1996 der Regierung vorzulegen, sodaß dieser spätestens am 16.4.1996 von dieser beschlossen, noch am 16.4.1996 in den Landtag eingebracht und schließlich gemeinsam mit den Landesvoranschlägen 1996 und 1997 am 25.4.1996 beschlossen werden kann.

Der vorgegebene Zeitablauf bedeutet zwangsläufig die Abstandnahme von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs.2 L-VG

Aufgrund der erhobenen Produktionsmengen wird mit jährlichen Erträgen aus der Wasser-Entnahmesteuer in einer Größenordnung von 500 bis 600 Mio.S gerechnet, wovon ca. 300 bis 400 Mio.S auf das über die II. Hochquellenleitung nach Wien transportierte Wasser entfallen.

Aus der Bodenmaterial-Entnahmesteuer wird mit jährlichen Einnahmen in einer Größenordnung von 100 Mio.S gerechnet.

Inwieweit durch das Eintreten eines mit der Einführung der Naturnutzungsabgaben verbundenen ökologischen Lenkungseffektes (z.B. Errichtung von Wiederaufbereitungsanlagen, Installierung von getrennten Trink- und Nutzwassersystemen) Auswirkungen auf die Höhe des Abgabeaufkommens eintreten werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Bei den erwarteten Einnahmen an Wasser-Entnahmesteuer ist weiters zu berücksichtigen, daß

maßgebliche politische Entscheidungsträger des Bundeslandes Wien bereits mehrmals in markanter Weise öffentlich angekündigt haben, die Besteuerung des für das Bundesland Wien in der Steiermark entnommenen Wassers mit allen Mitteln, unter anderem auch rechtlich durch Anfechtung des Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof, bekämpfen zu wollen.

Wien geht dabei - nach ha. Auffassung zu Unrecht - davon aus, daß im konkreten Falle nicht die Entnahme des Wassers aus den natürlichen Lagerstätten besteuert würde, sondern dessen Verbrauch in Wien, was verfassungsrechtlich unzweifelhaft unzulässig wäre.

Ein möglichst rasches Inkrafttreten des Gesetzes ist daher nicht nur aus umweltpolitischen Aspekten und fiskalischer Sicht überaus wünschenswert, sondern auch hinsichtlich der Beseitigung der von Wien geäußerten verfassungsrechtlichen Zweifel durch den Verfassungsgerichtshof, sodaß im Wege der Aufnahme einer Verfassungsbestimmung in das Naturnutzungsabgabengesetz 1996 auf die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 41 L-VG verzichtet werden soll.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Einführung von Naturnutzungsabgaben in der vorgesehenen Form nicht im Widerspruch zu EU-Vorschriften steht.

Die Kosten der Einhebung der Wasser-Entnahmesteuer aus zusätzlichem Personal- und Sachaufwand werden in einer Größenordnung von 2 bis 4 Promille des Abgabenertrages liegen.

Die Einhebung der Bodenmaterial-Entnahmesteuer soll durch die Gemeinden erfolgen, wobei deren Aufwand durch die gleichzeitige Beteiligung am Ertrag dieser gemeinschaftlichen Landesabgabe als abgegolten anzusehen ist.

Beschluß Nr. 26

aus der 6. Sitzung der XIII. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages
vom 23. April 1996

Gesetz vom über die Erhebung von Abgaben für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Natur (Steiermärkisches Naturnutzungsabgabengesetz 1996)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I 1. ABSCHNITT

Allgemeines § 1

Im Interesse des Schutzes und der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur werden zur Beschränkung und Finanzierung der Behebung von Beeinträchtigungen für die durch die Entnahme von flüssigen und festen Stoffen aus den im Land Steiermark gelegenen natürlichen Lagerstätten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Eingriffe in den Naturhaushalt Naturnutzungsabgaben nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.

§ 2

Die Abgabenerhebung erfolgt bei allen nach den Verwaltungsrechtsvorschriften anzeige- oder bewilligungspflichtigen Entnahmen unabhängig davon, ob die entnommenen Stoffe in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht, betrieblich verwendet, auf welche Art immer gebraucht oder verbraucht werden.

2. ABSCHNITT Wasserentnahmesteuer

§ 3 Gegenstand der Abgabe

Der Abgabepflicht unterliegt die Entnahme von Wasser aus seinen natürlichen Lagerstätten, unabhängig von seiner Eignung zum menschlichen Genuß, der Art der Lagerstätte oder des Gewässers, dem Eigentum am Grund und Boden oder am Gewässer.

§ 4 Abgabenbefreiungen

- (1) Befreit ist die unmittelbare Entnahme von Wasser aus den natürlichen Lagerstätten durch gesonderte Vorrichtungen des Nutzers ausschließlich für
- Zwecke der Bewässerung und Tierhaltung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Gärtnereibetrieben,
 - Feuerlöschzwecke.

(2) Befreit ist weiters die Entnahme von Wasser aus Oberflächenwässern, sofern eine unmittelbare Rückführung nach Gebrauch erfolgt.

§ 5

Höhe und Bemessung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Sie beträgt S 2,50 je Kubikmeter.

(2) Sofern eine Messung des Ausmaßes der Entnahme nicht möglich ist, ist eine Pauschalierung der Abgabenhöhe auf Grund der jeweils in Betracht kommenden Erfahrungswerte hinsichtlich des jeweiligen Abgabepflichtigen und der Abgabenhöhe zulässig.

§ 6

Art der Abgabe

Die Wasserentnahmesteuer ist eine ausschließliche Landesabgabe.

§ 7

Zweckwidmung

Der Ertrag aus der Wasserentnahmesteuer ist für die Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, die Landschaftspflege sowie den Umwelt- und Naturschutz zu verwenden.

§ 8

Abgabenbehörden

Die Aufgaben der Abgabenbehörde erster Instanz obliegen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung.

3. ABSCHNITT Bodenmaterialentnahmesteuer

§ 9

Gegenstand der Abgabe

Der Abgabepflicht unterliegt unabhängig von der Art der Lagerstätte und dem Eigentum am Grund und Boden die Entnahme von folgenden Bodenmaterialien aus ihren natürlichen Lagerstätten: Steine, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton.

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11

2020.08.20.21.11.11



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Anhang 3

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.106/8-V/2/96

An die
Frau
Landeshauptmann von Steiermark

8010 G r a z

A. d. LRg - VD	
20. JUNI 1996	
GZ 27.00-124/93-13	
Ref. Dr. Wied	Bz. 1

VD/10

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

VD-27.00-124/93-13
26. April 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 23. April 1996 betreffend ein Gesetz über die Erhebung von Abgaben für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Natur (Steiermärkisches Naturnutzungsabgabengesetz 1996)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 1996 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG iVm. § 9 F-VG 1948

E i n s p r u c h

zu erheben.

1. Der Gesetzesbeschluß, dem kein Begutachtungsverfahren vorangegangen ist, sieht in seinem 2. Abschnitt die Erhebung einer Wasserentnahmesteuer vor. Gemäß § 3 unterliegt der Abgabepflicht die Entnahme von Wasser aus seinen natürlichen Lagerstätten. Gemäß § 5 wird die Abgabe nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen.
2. Gerade die Wasserentnahmesteuer ist Gegenstand lebhafter Diskussion auf politischer und rechtlicher Ebene, die insbesondere hinsichtlich der Wirkung der Wasserentnahmesteuer im Rahmen des in Österreich

grundsätzlich einvernehmlich vereinbarten Finanzausgleichs nicht abgeschlossen ist.

Auch war das Land Steiermark bei der Formulierung des Gesetzes erkennbar bemüht, eine verfassungsrechtlich einwandfreie Form für die geplanten Abgaben zu finden. Dennoch gibt es auf juristischer Ebene Bedenken, die in der Anlage ausgeführt sind und in weiteren Gesprächen behandelt werden sollten.

3. Die österreichische Bundesverfassung sieht gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG vor, daß die Bundesregierung acht Wochen Zeit hat, zu einem Gesetzesbeschluß eines Landtages Stellung zu nehmen. Diese Frist endet für den vorliegenden Gesetzesbeschluß am 24. Juni 1996.

Erhebt die Bundesregierung binnen der genannten Frist einen Einspruch gegen den Beschluß eines Landesabgabengesetzes, so wird dieser nicht gegenstandslos, sondern wird gemäß § 9 F-VG 1948 nach einem allfälligen Wiederholungsbeschluß des Landtages durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates weiterbehandelt.

4. Die Diskussion um das Steiermärkische Naturnutzungsabgabengesetz 1996 konnte in der offenstehenden Frist von acht Wochen nicht zu einem abschließenden Ergebnis geführt werden, da auch die sonst zur Verfügung stehende Zeit eines Begutachtungsverfahrens nicht genutzt werden konnte. Es scheint der Bundesregierung jedoch notwendig, die bestehenden Bedenken in finanzausgleichsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht, die in der Anlage zu diesem Schreiben näher ausgeführt sind, vollständig auszuräumen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine solche Klärung auch im Interesse des Landes Steiermark liegt.
5. Um ein solches Ergebnis des laufenden Diskussionsprozesses herbeizuführen und um gegebenenfalls den Vertretern des Bundes und der Länder im Nationalrat und im Bundesrat

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, hat die Bundesregierung wegen der in der Anlage näher ausgeführten Gefährdung von Bundesinteressen in ihrer Sitzung am 18. Juni 1996 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG iVm. § 9 F-VG 1948

E i n s p r u c h

zu erheben.

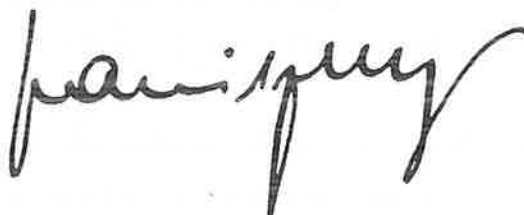
Um im weiteren Verfahren zu einem ausgewogenen, auch den Interessen des Landes Steiermark entsprechenden Ergebnis zu gelangen, wird um Stellungnahme zu diesen Gründen ersucht.

Die Bundesregierung wird diese Stellungnahme bei ihrer weiteren Meinungsbildung heranziehen und in einem eventuellen Verfahren nach § 9 F-VG 1948 auch dem ständigen gemeinsamen Ausschuß vorlegen.

In diesem Sinne lädt die Bundesregierung Vertreter des Landes Steiermark zu Gesprächen über die weitere Vorgangsweise ein.

Anlage

18. Juni 1996
Der Bundeskanzler:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'F. Schlegel', written in a cursive style.

Anlage zum Schreiben an die Frau Landeshauptmann
von Steiermark

1. Der Gesetzesbeschluß sieht in seinem 2. Abschnitt die Erhebung einer Wasserentnahmesteuer vor. Gemäß § 3 unterliegt der Abgabepflicht die Entnahme von Wasser aus seinen natürlichen Lagerstätten. Gemäß § 5 wird die Abgabe nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen.
- 1.1 Gemäß § 8 Abs. 4 F-VG 1948 sind Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, unzulässig. Die gemäß § 14 Abs. 2 FAG 1989 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1992 für Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, geltende Ausnahme von dieser Beschränkung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Unter Verbrauchsteuern im Sinne des § 8 Abs. 4 F-VG 1948 sind Abgaben zu verstehen, die von der Belastungskonzeption her den Verbrauch von Sachgütern belasten sollen. Ob dies der Fall ist, hängt vom Steuersystem der betreffenden Abgabe ab: entscheidend ist, ob durch diese in wirtschaftlicher Hinsicht eine Belastung des Verbrauchs bewirkt werden soll (vgl. insb. Ruppe, Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Reform der Getränkesteuer, ÖStZ 1991, 263).

Hingegen ist es unerheblich, ob der Gesetzgeber bei Umschreibung des abgabepflichtig machenden Tatbestandes in rechtstechnischer Hinsicht an den Verbrauch dieser Güter anknüpft. Der Verbrauch selbst ist zumindest in der Regel kein geeigneter Anknüpfungspunkt der Besteuerung, weshalb Verbrauchsteuern schon aus Praktikabilitätsgründen an einen dem Verbrauch vorgelagerten, leichter faßbaren Vorgang anknüpfen (vgl. Ruppe, aaO, 264). In diesem Sinne wurde bereits bei den "klassischen" Verbrauchsabgaben der Monarchie

("Verzehrungssteuern"; vgl. Mischler - Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch IV [1909], 800 ff) zwischen Produktionssteuern, die an den Herstellungs- (Produktions-) Prozeß der Güter anknüpfen, und Zirkulationssteuern, die an die Güterbewegung anknüpfen, unterschieden. Zu den Produktionssteuern zählten nach der finanzwissenschaftlichen Literatur neben Fabrikationssteuern, die an bestimmte Merkmale des Produktionsprozesses anknüpften (Branntweinsteuer), und Fabrikatsteuern, die an Merkmale des erzeugten Produktes anknüpften (Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer), auch die Rohstoff- oder Materialsteuern, die an die bei der Produktion verarbeiteten Materialien anknüpften (vgl. Conrad - Elster - Lexis - Loening, Handbuch der Staatswissenschaften VIII³ [1911], 138 [140]).

Für die Überlegung, daß es für die Charakterisierung einer Abgabe als Verbrauchsteuer nicht auf die rechtstechnische Ausgestaltung der Abgabenvorschrift ankommen kann, spricht schließlich auch, daß es der Gesetzgeber andernfalls in der Hand hätte, durch eine entsprechende Formulierung das Verbot des § 8 Abs. 4 F-VG 1948 zu umgehen.

- 1.2 § 3 des Gesetzesbeschlusses knüpft zwar rechtstechnisch an den isolierten Akt der Wasserentnahme an. Im Ergebnis soll jedoch der Verbrauch besteuert werden: wie sich aus der Befreiungsbestimmung des § 4 ergibt, geht der Gesetzgeber selbst - zutreffend - davon aus, daß der Verbrauch belastet wird, soll doch die Entnahme dann nicht abgabepflichtig machen, wenn das Wasser für bestimmte Zwecke verbraucht wird.

Da die Wasserentnahmesteuer nicht von demjenigen, der das Wasser entnimmt, getragen, sondern letztlich auf die Wasserverbraucher überwälzt werden soll, hat sie - ebenso wie die Bodenmaterialsteuer nach dem 3. Abschnitt des Gesetzesbeschlusses - den Charakter einer Verbrauchsteuer. Als solche widerspricht sie § 8 Abs. 4 F-VG 1948 in zweierlei Hinsicht (vgl. im gegebenen Zusammenhang die Bedenken des

Verfassungsgerichtshofes in Pkt. II.2 und II.3 des Beschlusses vom 10. März 1994, B 417/93 u.a.):

Die Wasserentnahmesteuer "trifft" den Wasserverbrauch außerhalb des Geltungsbereiches (d.h. außerhalb der Steiermark). Sie trifft aber auch nicht "grundsätzlich den gesamten Verbrauch" im Geltungsbereich: § 4 des Gesetzesbeschlusses nimmt nämlich einerseits ganze Wirtschaftszweige (Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetriebe), andererseits die Entnahme von Wasser aus Oberflächenwässern zur Gänze von der Steuerpflicht aus. (Daß die Entnahme von Wasser "unabhängig von ... der Art des Gewässers" der Abgabepflicht unterliegt - so die Formulierung des § 3 -, ist daher unzutreffend.)

2. Nach der Befreiungsbestimmung des § 4 sollen offenbar (bestimmte) Verbraucher in der Steiermark steuerlich gezielt entlastet und Verbraucher außerhalb der Steiermark gezielt belastet werden, ohne daß dafür eine sachliche Rechtfertigung erkennbar wäre: andernfalls wäre nämlich unerklärlich, weshalb nach § 4 gerade die "unmittelbare Entnahme von Wasser ... durch gesonderte Vorrichtungen des Nutzers" - und auch hier nur für Zwecke der Bewässerung und Tierhaltung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Gärtnereibetrieben - sowie die "Entnahme von Wasser aus Oberflächenwässern, sofern eine unmittelbare Rückführung nach Gebrauch erfolgt", von der Abgabe befreit sein soll.

Gleichartige Bedenken richten sich gegen die Umschreibung des Gegenstandes der Bodenmaterialsteuer in § 9 des Gesetzesbeschlusses, wonach nur bestimmte Bodenmaterialien (Steine, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton) - insoweit allerdings unabhängig vom Ausmaß der durch die Entnahme verursachten Störung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur (vgl. die "Programmnorm" des § 1) - in die Abgabepflicht einbezogen werden, während andere Bodenmaterialien wie etwa Kalk davon zur Gänze ausgenommen sind.

3. Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Wasserentnahmesteuer berührt auch Fragen des Finanzausgleiches:

Es ist Aufgabe des Bundes, durch die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge für einen ausgewogenen Finanzausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zu sorgen. Davon wird auch das Verhältnis zwischen den Ländern umfaßt, wie es zB die Vereinbarungen über die Krankenanstaltenfinanzierung und über die Verteilung der Wohnbauförderungsmittel zeigen.

Der Finanzausgleich für die Jahre bis einschließlich 2000 beruht auf Vereinbarungen der Finanzausgleichspartner, die die Interessen aller beteiligten Gebietskörperschaften berücksichtigen. Durch den vorliegenden Versuch der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch Besteuerung der Bürger eines anderen Bundeslandes würde dieses ausgewogene Finanzausgleichsgefüge länderübergreifend einseitig verändert.

FÖDERALISMUS - DOKUMENTE

- FÖDOK 1 Materialien zur Bundesstaatsreform. 1998 (ATS 90,-- / EUR 6,54)
- FÖDOK 2 Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz 1999 (ATS 70,-- / EUR 5,09)
- FÖDOK 3 Pernthaler/Ebensperger, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts, 1999 (ATS 90,-- / EUR 6,54)
- FÖDOK 4 Pernthaler/Gamper, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 1999 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 5 Pernthaler, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene, 1999 (ATS 50,-- / EUR 3,63)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck
Tel. 0512/57 45 94 Fax 0512/57 45 944

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg (†)

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Dr. Wolfgang HERZOG, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.